

Erfüllungsort des Nacherfüllungsanspruchs

- Ausgangspunkt § 439 V BGB: Käufer muss die Kaufsache (am Ort der Nacherfüllung) zur Verfügung stellen
 - Problematisch, wenn die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort gebracht wird
 - => sind die Kosten des Transports der Ersatzsache an den neuen Ort Teil der Nacherfüllung und damit verschuldensunabhängig vom Verkäufer zu tragen?
 - => Muss die defekte Sache zur Reparatur zum Verkäufer gebracht werden, oder muss der Verkäufer zu dem Ort kommen, an dem sich die Sache befindet?
 - BGH: Ort der Nacherfüllung ist in § 439 BGB nicht geregelt
 - Weder mit Ort der ursprünglichen Erfüllung identisch, noch befindet er sich am an der „vertragsgemäßen“ Belegenheit der Sache
 - Auch aus § 439 II BGB folge nicht, dass der Verkäufer immer die Kosten des Transports zur Reparatur tragen müsse
- => Es gilt § 269!
- Wenn keine vertragliche Abrede getroffen worden ist, ist auf die Natur des Schuldverhältnisses abzustellen
 - Führt das zu keinem Ergebnis, ist Erfüllungsort der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Verkäufers, § 269 II BGB
 - Aber: Verkäufer trägt Transportkosten (§ 439 II BGB)
 - Für Verbraucher sogar Vorschussanspruch (§ 475 IV BGB)

Nachbesserungsanspruch

- Nachbesserung = Reparatur der mangelhaften Kaufsache zur Beseitigung des Mangels
- Anspruchsvoraussetzungen:
 1. Wirksamer Kaufvertrag
 2. Sachmangel bei Gefahrübergang
 3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
 4. Käufer wählt Nachbesserung
- Inhalt des Anspruchs: Verkäufer muss die Sache reparieren
 - Bei eigener Reparaturwerkstatt unproblematisch
 - Hat der Verkäufer keine Reparaturwerkstatt, muss er ein Fremdunternehmen beauftragen und die Kosten übernehmen
 - Generell gilt: Der Verkäufer trägt die Kosten der Nachbesserung (§ 439 II BGB)
 - Alle Ersatzteile und Arbeitskosten
 - Aber auch Kosten des Transports zum Verkäufer und zurück
 - Sogar Kosten des Sachverständigen zur Mangelfeststellung (wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt)

Wahlrecht des Käufers I

- § 439 I BGB: Der Käufer darf zwischen Nachlieferung und Nachbesserung wählen
- Grenze Nr. 1: Unmöglichkeit, § 275 I BGB
 - Ist die Nachbesserung unmöglich, kann der Käufer nur die Nachlieferung verlangen
 - Z.B.: Die gekaufte Lkw-Ladung Äpfel ist verschimmelt
 - Ist die Nachlieferung unmöglich, kann der Käufer nur Nachbesserung verlangen
 - Z.B.: Der nach Probefahrt gekaufte Gebrauchtwagen hat einen Motorschaden
 - Sind beide Varianten unmöglich, besteht kein Nacherfüllungsanspruch („unbehebbarer Mangel“), nur Rücktritt (§ 326 V), Minderung (§ 441) und Schadensersatz (§§ 283, 311a II BGB) (jeweils ohne Fristsetzung)
 - Z.B.: Das gekaufte Kunstwerk von Beuys erweist sich als Fälschung

Wahlrecht des Käufers II

- Grenze Nr. 2: § 439 IV BGB => Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen
 - Sog. „relative Unverhältnismäßigkeit“: Eine der beiden Arten der Nacherfüllung ist – unter Berücksichtigung der Käuferinteressen – unverhältnismäßig teurer als die andere
 - Z.B.: Reparatur des Glases eines Smartphones ist wesentlich teurer als Austauschgerät
 - Zeitpunkt des Vergleichs str.: Geltendmachung der Nacherfüllung (TdLit); Fristablauf (BGH); letzte mündliche Verhandlung (hLit)
 - Sog. „absolute Unverhältnismäßigkeit“ (§ 439 IV 3 Hs. 2 BGB): Beide Varianten (bzw. die einzige mögliche Variante) sind unverhältnismäßig teuer
 - Vergleichsmaßstab: Werterhöhung der Kaufsache durch Nacherfüllung
 - Z.B.: Gekaufte Bodenfliesen (Wert: € 1.000) haben leichte Schleifspuren (=irreparabler Mangel), müssten bei Nachlieferung mangelfreier Fliesen aber aus- und wieder eingebaut werden (Kosten von Ein- und Ausbau: € 5.000)
 - Verwandtschaft zu § 275 II BGB; Unterschied: Laut Wortlaut geringere Schwelle (unverhältnismäßig ⇔ grobes Missverhältnis)
 - Gilt (anders als bis zum 31.12.2021, s. § 475 IV BGB a.F.) auch im Verbrauchsgüterkauf!

Sekundäre Gewährleistungsrechte

- Primäres Gewährleistungsrecht: Nacherfüllung
 - Sekundäre Gewährleistungsrechte (=nachrangig nach Nacherfüllung):
 - Rücktritt, § 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 323, 326 BGB
 - Minderung, § 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 323, 326, 441 BGB
 - Schadensersatz statt der Leistung, § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 I, III, 281-283 BGB
 - Schadensersatz neben der Leistung, § 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB
 - Aufwendungsersatz, § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 I, III, 281-283, 284 BGB
- [Zusätzlich für Verbrauchsgüterkäufe über Waren mit digitalen Elementen Rechtsbehelfe in § 475b ff. BGB]

Rücktritt des Käufers (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB)

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel bei Gefahrübergang
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Fruchtloser Ablauf einer vom Käufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung (§ 323 I)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II BGB
 - Ernsthaftes und endgültiges Erfüllungsverweigerung (§ 323 II Nr. 1 BGB)
 - Abwägung der beiderseitigen Interessen (§ 323 II Nr. 3 BGB)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 440 BGB
 - Absolute Unverhältnismäßigkeit (§ 439 IV BGB)
 - Fehlschlagen der Nacherfüllung (nach zwei erfolglosen Versuchen)
 - Unzumutbarkeit der Nacherfüllung (für den Käufer)
 - [Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 326 V 2 BGB bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung (unbehebbarer Mangel) => eigenständiges Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V 1, 323 BGB]
5. Erklärung des Rücktritts (§ 349 BGB)
6. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 V 2 BGB (geringfügiger Mangel)
7. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 BGB (≈Verjährung)

Fristsetzung: Inhalt

- Bestimmte Aufforderung zur Nacherfüllung
 - Dem Verkäufer muss gem. § 439 V BGB Gelegenheit gegeben werden, die Sache am Erfüllungsort der Nacherfüllung zu untersuchen (Transportkostenübernahme)
 - Str., ob zu beseitigender Mangel genannt werden muss:
 - (Wohl) H.M.: Allgemeine Fristsetzung „zur Herstellung der Mangelfreiheit“ ist zulässig => Zeigt sich nach Fristablauf ein weiterer Mangel, kann der Käufer ohne erneute Fristsetzung zurücktreten
 - (Wohl) M.M.: Für jeden Mangel ist erneute Fristsetzung nötig => Grenze bei § 440 (zweimaliges Fehlschlagen) oder § 323 II Nr. 3 BGB
- Bestimmbares Fristende
 - Grundsatz: Käufer muss deutlich machen, dass er nur noch eine begrenzte Zeit bereit ist, auf die Nacherfüllung zu warten
 - BGH: Aufforderung zu „umgehender“ oder „sofortiger“ Mängelbeseitigung genügt (NJW 2015, 2564; NJW 2009, 3153)
 - Arg.: Auch bei zu kurzer Frist würde angemessene Frist an die Stelle treten => präzises Ende nicht zwingend nötig
 - Dagegen: Zu kurze Frist ist immerhin klare Warnung

Fristsetzung beim Verbrauchsgüterkauf nach altem Recht

- Alte Rechtslage:
 - Art. 3 VerbrGKRL verlangte nur „Ablauf einer angemessenen Frist“ vor Rücktritt, keine Fristsetzung (ebenso heute die WKRL)
 - RL verlangt aber immerhin Nacherfüllungsbegehren des Käufers
 - Daher Vorgabe der RL: Ab Nacherfüllungsbegehren muss angemessene Frist auch ohne explizite Setzung laufen
 - Umsetzung durch richtlinienkonforme Auslegung:
 - § 323 II Nr. 3 BGB: *Fristsetzung* ist entbehrlich, wenn Verbrauchsgüterkauf vorliegt und angemessene Frist nach Nacherfüllungsbegehren abgelaufen ist
 - Oder § 440 Var. 3 BGB analog: Nacherfüllung ist dem Verbrauchsgüterkäufer nicht zumutbar, wenn nach seinem Nacherfüllungsbegehren nicht in angemessener Frist nacherfüllt wurde
 - Ergebnis jeweils: *Fristsetzung* ist beim Verbrauchsgüterkauf nicht nötig, Nacherfüllungsbegehren aber schon!
- Neue Rechtslage ab 1.1.2022: § 475d I Nr. 1 BGB => Objektiver Fristablauf reicht!

Autokauf VII

Rechtsanwalt K kauft beim VW-Händler V als Firmenwagen einen neuen Golf VIII für € 25.000. Nach wenigen Wochen bemerkt er ein klapperndes Geräusch beim Fahren. Er wird bei V vorstellig, führt ihm das Klappern vor und bittet um Beseitigung.

1. V befestigt einige Teile, die ihm lose erscheinen, und gibt K das Auto zurück. Nach wenigen Wochen tritt das Klappern erneut auf. K hat nun genug und verlangt sein Geld zurück. Zu Recht?
2. K setzt V eine zweiwöchige Frist zur Beseitigung des Klapperns. V beseitigt das Klappern. Zwei Monate später zeigt sich, dass das Dach undicht ist. Kann K jetzt sein Geld zurückverlangen?
3. V erklärt K (wahrheitsgemäß), dass das Klappern auf einem Konstruktionsfehler beim Golf VIII beruht und nicht beseitigt werden kann. Kann K sein Geld zurückverlangen?